

Sozialpädagogisches Fachpersonal an Berliner Ganztagsgrundschulen in Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe (§ 19 Schulgesetz)

Meldepflichten zum Personalbestand gemäß SchüFöVO-Zweiter Abschnitt Sozialpädagogisches Fachpersonal

Unter Beachtung des Fachkräftegebots ist ein Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet, die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie während der unterrichtsergänzenden Ganztagsangebote der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal sicherzustellen.

Sozialpädagogisches Personal sind gemäß SchüFöVO § 16 Absatz 2 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, staatlich anerkannte Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen und Personen mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Inhaber von durch die Schulaufsicht als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Fachpersonal für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung soll gemäß § 19 Absatz 3 SchüFöVO über folgende Qualifikationen verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden: staatlich anerkannte Heilpädagogin, staatlich anerkannter Heilpädagoge oder andere gleichwertige Ausbildungen (z.B. Rehabilitationspädagogin oder -pädagoge, Sonderpädagogin oder -pädagoge) oder eine von der dafür zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Qualifikation für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung.

Die Absicherung der Regelausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal ist in der Anlage 1 darzustellen. Für die gemäß der SchüFöVO (§ 16 Absatz 3) skizzierte Möglichkeit der Einzelfallentscheidung über die Beschäftigung von nicht anerkanntem Fachpersonal (z.B. Quereinsteiger, berufsbegleitende Ausbildung) ist die Anlage 4 zu verwenden. Die Voraussetzungen für die Zustimmung sind in der Anlage 4 darzustellen und ggf. zu begründen. Die Schulaufsicht kann die Erteilung der Zustimmung in diesen Fällen von der persönlichen Eignung, von der Anzahl von Fachkräften in der Einrichtung insgesamt und von deren Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.

Die festgelegte Regelausstattung ist einzuhalten und gilt als erreicht, wenn sie der Personalausstattung entspricht, welche die für Bildung zuständige Senatsverwaltung mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in der Schulrahmenvereinbarung vereinbart hat. Gemäß § 25 Satz 6 SchüFöVO teilt der Träger der freien Jugendhilfe **jährlich mit Stichtag 15. Oktober bis zum 01. November** der regionalen Schulaufsicht den aktuellen Personalbestand mit. Für Personen, die auf der Grundlage von § 16 Absatz 3 SchüFöVO im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eingesetzt werden sollen, ist die **Zustimmung vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn** erforderlich.

Die Mindestpersonalausstattung gemäß § 17 Absatz 3 SchüFöVO ist durch den Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Jede Veränderung im Personalbestand (Wechsel der Koordinierung, Neueinstellung, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Änderungen des Beschäftigungsumfangs) ist mit der Anlage "Unterjährige Personalmitteilung" der regionalen Schulaufsicht mitzuteilen.

Bitte nutzen Sie für Ihre Personalmeldungen stets eine der beigefügten Anlagen und das Deckblatt. Alle Dokumente sind mit Formularfeldern erstellt worden und digital komfortabel zu nutzen.

Im Auftrag
Ines Rackow